

## Gesetz Nr. 1.448 vom 28. Juni 2017 betreffend das internationale Privatrecht<sup>1</sup>

Wir, *Albert II.*, von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Monaco,

haben das Gesetz, dessen Inhalt folgt und das der Nationalrat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2017 angenommen hat, gutgeheißen und heißen es gut.

### Erster Artikel.

Die Vorschriften betreffend das internationale Privatrecht sind wie folgt festgelegt:

#### TITEL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

##### Kapitel I Einleitende Vorschriften

**Artikel 1:** Die Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person bestimmt sich nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit in Frage steht.

Wenn eine Person zwei oder mehrere Staatsangehörigkeiten und darunter die monegassische Staatsangehörigkeit hat, ist allein letztere maßgebend für die Bestimmung der Zuständigkeit der monegassischen Gerichte oder der Anwendbarkeit des monegassischen Rechts.

Wenn eine Person zwei oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten hat, ist für die Bestimmung des anwendbaren Rechts die Staatsangehörigkeit des Staates maßgebend, mit dem diese Person die engste Verbindung hat, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist jede Bezugnahme auf den Staat, dessen Staatsangehöriger eine solche Person ist, als Bezugnahme auf den Staat, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu verstehen.

**Artikel 2:** Der Sitz („domicile“) einer Person im Sinne dieses Gesetzes befindet sich am Ort ihrer Hauptniederlassung.

In Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 79 des Zivilgesetzbuchs gilt, dass jeder Monegasse seinen Sitz im Fürstentum hat, es sei denn, er weist nach, dass er seinen Sitz in einem anderen Land hat.

Von einem Ausländer, der einen Aufenthaltstitel hat, wird vermutet, dass er seinen Sitz im Fürstentum hat, wenn nicht das Gegenteil bewiesen wird.

Es gilt, dass Gesellschaften und juristische Personen, die ihren Geschäftssitz im Fürstentum haben, dort ihren Sitz haben.

##### Kapitel II Gerichtliche Zuständigkeit

**Artikel 3:** Außer in den Fällen, in denen das Gesetz etwas Anderes vorsieht, bestimmt sich die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Fürstentums nach den Vorschriften dieses Kapitels.

**Artikel 4:** Die Gerichte des Fürstentums sind zuständig, wenn der Beklagte dort zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Sitz hat.

Ist der Sitz nicht bekannt, tritt der Aufenthalt im Fürstentum an seine Stelle.

**Artikel 5:** Im Fall von mehreren Beklagten sind die monegassischen Gerichte zuständig, wenn einer der Beklagten seinen Sitz im Fürstentum hat, es sei denn, die Klage wurde nur deshalb erhoben, um einen Beklagten außerhalb der ausländischen Rechtsordnung, in der er seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, vor Gericht zu bringen.

**Artikel 6:** Die Gerichte des Fürstentums sind unabhängig vom Sitz des Beklagten auch zuständig:

1. in Angelegenheiten, die Rechte an unbeweglichen Sachen, Miete von unbeweglichen Sachen und Rechte an Gesellschaften, die eine unbewegliche Sache halten, betreffen, wenn die unbewegliche Sache im Fürstentum belegen ist;
2. in vertragsrechtlichen Angelegenheiten, wenn die Sache im Fürstentum geliefert wurde oder zu liefern ist oder die Dienstleistung im Fürstentum erbracht wurde oder zu erbringen ist.

Für die in Artikel 70 genannten Verbraucherverträge, wenn der Kläger Verbraucher ist und seinen Sitz im Fürstentum hat;

Für Individualarbeitsverträge, wenn der Kläger der Arbeitnehmer ist und seinen Sitz im Fürstentum hat, wenn der Arbeitnehmer dort gewöhnlich seine Arbeit ausführt, wenn er eine Tätigkeit in Telearbeit nach den in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Bedingungen für Telearbeit ausübt oder wenn der Arbeitsvertrag im Fürstentum abgeschlossen wurde;

3. in deliktsrechtlichen Angelegenheiten, wenn das schädigende Ereignis sich im Fürstentum ereignet hat oder der Schaden dort eingetreten ist;

4. in Angelegenheiten der Rechtsnachfolge von Todes wegen, wenn sich die Rechtsnachfolge im Fürstentum eröffnet hat oder eine von der Rechtsnachfolge abhängige unbewegliche Sache im Fürstentum belegen ist, sowie für Klagen von Dritten gegen einen Erben oder einen Testamentsvollstrecker und für Klagen unter Miterben bis zur endgültigen Teilung;

5. in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten bis zur endgültigen Liquidation, wenn die Gesellschaft ihren Geschäftssitz im Fürstentum hat;

6. in Angelegenheiten des kollektiven Verfahrens der Schuldtilgung und von Klagen aus der Anwendung der Artikel 408 bis 609 des Handelsgesetzbuchs,<sup>2</sup> wenn die Handelstätigkeit im Fürstentum ausgeübt wird;

7. in Angelegenheiten der Vollstreckung, Gültigkeit oder Aufhebung eines im Fürstentum entstandenen Arrests (*saisie-arrêt*) und allgemein für alle Anträge auf einstweilige oder si-

<sup>1</sup> *Loi No. 1.448 du 28 juin 2017 relative au droit international privé*, Journal de Monaco Nr. 8337 vom 7.7.2017; deutsche Übersetzung von *Michael Wietzorek*. Siehe dazu *Wietzorek*, Erste Erfahrungen mit dem monegassischen Gesetz betreffend das internationale Privatrecht von 2017, IPRax 2021, 307.

<sup>2</sup> Dort geregelt sind Zahlungsaussetzung, gerichtliche Abwicklung, Liquidation, Privatsolvenz und Bankrott.

chernde Maßnahmen, selbst wenn die monegassischen Gerichte nicht zur Entscheidung von Klagen in der Sache zuständig sind;

8. in Sachen der Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen und Urkunden.

**Artikel 7:** Die für die Entscheidung über eine Klage zuständigen Gerichte sind ebenfalls zuständig für die Entscheidung:

1. über Garantieklagen (*demande en garantie*) und Interventionen, es sei denn, diese wurde nur deshalb erhoben, um einen Beklagten außerhalb der ausländischen Rechtsordnung, in der er seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, vor Gericht zu bringen;
2. Widerklagen (*demande reconventionnelle*);
3. verbundene Klagen (*demande connexe*).

**Artikel 8:** Haben sich die Parteien in einer Angelegenheit, in der sie nach monegassischem Recht frei über ihre Rechte verfügen können, auf die Zuständigkeit der Gerichte des Fürstentums für Streitigkeiten geeinigt, die im Zusammenhang mit einem Rechtsverhältnis entstehen oder entstehen werden, so sind allein diese Gerichte zuständig, sofern die Streitigkeit eine ausreichende Verbindung zum Fürstentum aufweist.

Die Wahl des Gerichts erfolgt schriftlich oder durch ein anderes Kommunikationsmittel, das einen Nachweis durch einen Text ermöglicht.

Sie ist nur gegen die Partei durchsetzbar, die von ihr wusste und die sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses akzeptiert hat.

**Artikel 9:** Haben die Parteien nach den im vorstehenden Artikel genannten Bedingungen die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts vereinbart, so setzt das unter Nichtbeachtung dieser Klausel angerufene monegassische Gericht das Verfahren aus, solange bis das benannte ausländische Gericht angerufen wurde oder, nachdem es angerufen wurde, seine Zuständigkeit abgelehnt hat. Das angerufene monegassische Gericht kann jedoch in der Streitigkeit verhandeln, wenn sich ein ausländisches Verfahren als unmöglich erweist oder wenn es absehbar ist, dass die ausländische Entscheidung nicht innerhalb einer angemessenen Frist ergehen wird oder im Fürstentum nicht anerkannt werden kann.

Die Wahl eines ausländischen Gerichts darf einem Verbraucher oder Arbeitnehmer mit Sitz im Fürstentum nicht das Recht entziehen, auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 2 die Gerichte des Fürstentums anzurufen.

**Artikel 10:** Das monegassische Gericht, das nicht in Einklang mit den Regeln dieses Kapitels angerufen wird, erklärt sich von Amts wegen für unzuständig.

**Artikel 11:** Wenn keine Regel zur Zuständigkeit der Gerichte des Fürstentums anwendbar ist, sind diese Gerichte dennoch zuständig, wenn eine der Parteien die monegassische Staatsangehörigkeit besitzt, es sei denn, es geht in der Streitigkeit um eine unbewegliche Sache im Ausland oder im Ausland durchgeführte Vollstreckungsmaßnahmen.

**Artikel 12:** Ist eine Klage, die denselben Gegenstand betrifft, zwischen denselben Parteien vor einem ausländischen Gericht anhängig, kann das später angerufene monegassische Gericht das Verfahren bis zum Erlass der ausländischen Entscheidung aussetzen. Es erklärt sich für unzuständig, wenn die ausländische Entscheidung nach diesem Gesetz in Monaco anerkannt werden kann.

### Kapitel III

#### Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden

**Artikel 13:** Die von ausländischen Gerichten erlassenen und in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen werden im Fürstentum von Rechts wegen anerkannt, wenn keiner der in Artikel 15 genannten Versagungsgründe vorliegt.

Jede Partei, die daran ein Interesse hat, kann die Gerichte des Fürstentums zur Anerkennung oder Nichtanerkennung einer von einem ausländischen Gericht erlassenen Entscheidung anrufen.

**Artikel 14:** Wenn eine von einem ausländischen Gericht erlassene und in Rechtskraft erwachsene Entscheidung oder eine von einem ausländischen Beamten erstellte Urkunde in dem Staat, in dem sie erlassen wurde, vollstreckbar ist, kann sie vorbehaltlich anderweitiger Vorschriften in internationalen Abkommen im Fürstentum nur vollstreckt werden, sobald sie vom *Tribunal de première instance* für vollstreckbar erklärt worden ist.

**Artikel 15:** Eine von einem ausländischen Gericht erlassene Entscheidung wird im Fürstentum weder anerkannt noch für vollstreckbar erklärt, wenn:

1. sie von einem im Sinne des Artikels 17 unzuständigen Gericht erlassen wurde;
2. die Rechte der Verteidigung nicht gewahrt wurden, insbesondere wenn die Parteien nicht ordnungsgemäß geladen wurden und nicht die Möglichkeit hatten, sich zu verteidigen;
3. die Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung offensichtlich im Widerspruch zur monegassischen öffentlichen Ordnung steht;
4. sie einer im Fürstentum zwischen denselben Parteien ergangenen Entscheidung oder einer Entscheidung, die früher in einem anderen Staat ergangen und im Fürstentum anerkannt wurde, widerspricht;
5. eine Streitigkeit vor einem Gericht des Fürstentums, das zuerst angerufen wurde, zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand anhängig ist.

**Artikel 16:** Eine von einem ausländischen Gericht erlassene Entscheidung darf keinesfalls in der Sache nachgeprüft werden.

**Artikel 17:** Das ausländische Gericht, das eine Entscheidung erlassen hat, gilt als unzuständig, wenn die Gerichte des Fürstentums für die Entscheidung über die Klage ausschließlich zuständig waren oder wenn die Streitigkeit keine ausreichende Verbindung zu dem Staat hatte, dem dieses Gericht angehört, insbesondere wenn seine Zuständigkeit ausschließlich auf der vorübergehenden Anwesenheit des Beklagten in dem Staat, dem dieses Gericht angehört, oder auf ihm gehörendem Vermögen ohne Verbindung mit der Streitigkeit oder aber auf der Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Beklagten ohne Verbindung mit der Streitigkeit in diesem Staat begründet war.

Diese Bestimmungen werden nicht angewendet, wenn die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts von der Partei anerkannt wurde, die sich gegen die Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung der von diesem Gericht erlassenen Entscheidung wendet.

**Artikel 18:** Der Antragsteller muss zum Zwecke der Vollstreckbarerklärung oder Anerkennung Folgendes vorlegen:

1. eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung;
2. das Original der Zustellungsbescheinigung oder jegliche andere Urkunde, die in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, die Zustellungsbescheinigung ersetzt;

3. eine entweder von dem ausländischen Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, oder vom Amtsschreiber dieses Gerichts gefertigte Bestätigung darüber, dass gegen die Entscheidung kein Rechtsbehelf oder Rechtsmittel<sup>3</sup> eingelegt wurde oder eingelegt werden kann und dass sie im Hoheitsgebiet des Staates, in dem sie ergangen ist, vollstreckbar ist.

Diese Dokumente müssen von einem bei dem ausländischen Staat anerkannten diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Fürstentums oder, in Ermangelung dessen, von den zuständigen Behörden jenes Staates beglaubigt werden.

Außerdem müssen sie, wenn sie nicht auf Französisch verfasst sind, von einer von einem vereidigten oder amtlichen Übersetzer angefertigten und ordnungsgemäß beglaubigten Übersetzung ins Französische begleitet werden.

**Artikel 19:** Die Bestimmungen der Artikel 14 bis 17 werden bezüglich von ausländischen Beamten erstellter Urkunden beachtet, soweit sie auf solche Urkunden anwendbar sind.

**Artikel 20:** Anträge auf Vollstreckbarerklärung oder Anerkennung ausländischer Entscheidungen und Urkunden werden in der allgemeinen Form erhoben und entschieden.

#### *Kapitel IV Kollisionsrecht*

**Artikel 21:** Um die anwendbare Regel des Kollisionsrechts zu bestimmen, erfolgt die Qualifikation eines Rechtsverhältnisses nach den Kategorien des monegassischen Rechts.

Zum Zwecke der Qualifikation erfolgt die Untersuchung der Bestandteile eines dem monegassischen Recht unbekanntem Rechtsinstituts unter Berücksichtigung des ausländischen Rechts, dem dieses entstammt.

**Artikel 22:** Die Gerichte des Fürstentums wenden von Amts wegen die Regel des Kollisionsrechts an, die sich aus diesem Gesetz ergibt, es sei denn, die Parteien vereinbaren, wenn sie über das Recht verfügen können, die Anwendbarkeit des monegassischen Rechts.

**Artikel 23:** Die Gerichte des Fürstentums bestimmen mit Hilfe der Parteien den Inhalt des kraft dieses Gesetzes anwendbaren ausländischen Rechts. Sie ordnen sämtliche zu diesem Zweck sachdienlichen Maßnahmen an.

Wenn der Inhalt des ausländischen Rechts nicht festgestellt werden kann, ist das monegassische Recht anwendbar.

**Artikel 24:** Unter dem Recht eines Staates im Sinne dieses Gesetzes sind die Sachvorschriften des Rechts jenes Staates unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts zu verstehen.

**Artikel 25:** Wenn das nach diesem Gesetz bestimmte Recht das eines Staates ist, dessen Recht aus zwei oder mehreren Rechtssystemen besteht, ist das nach dem Recht dieses Staates bestimmte Rechtssystem anzuwenden oder, falls eine solche Regelung fehlt, das Rechtssystem, mit dem der Sachverhalt die engste Verbindung hat.

**Artikel 26:** Das von diesem Gesetz bestimmte Recht ist ausnahmsweise nicht anwendbar, wenn es mit Blick auf die Gesamtheit der Umstände offensichtlich ist, dass der Sachverhalt keine ausreichende Verbindung mit diesem Recht und eine viel engere Verbindung mit dem monegassischen oder einem anderen Recht hat. In einem solchen Fall wird das monegassische Recht oder jenes andere Recht angewendet.

Diese Vorschrift ist im Fall einer Rechtswahl nicht anwendbar.

**Artikel 27:** Die Anwendung eines ausländischen Rechts ist ausgeschlossen, wenn sie zu einem offensichtlich der monegassischen öffentlichen Ordnung widersprechenden Ergebnis führt. Dieser Widerspruch ist insbesondere unter Berücksichtigung der Stärke der Verbindung des Sachverhalts zur monegassischen Rechtsordnung zu beurteilen. Die Vorschriften des monegassischen Rechts sind dann anwendbar.

**Artikel 28:** Die Vorschriften dieses Gesetzes beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit von Eingriffs- und Sicherheitsnormen, die aufgrund ihres Zwecks unabhängig davon, welches Recht durch das Kollisionsrecht bestimmt wird, zwingend einen Sachverhalt regeln.

## *TITEL II NATÜRLICHE PERSONEN*

### *Kapitel I*

#### *Personenstand und Rechtsfähigkeit*

**Artikel 29:** Dieses Kapitel ist auf den Personenstand und die Rechtsfähigkeit natürlicher Personen anwendbar, insbesondere auf den Namen und die Vornamen, die Verschollenheit, die Volljährigkeit und die Mündigkeit.

Es ist nicht anwendbar auf:

- die elterliche Verantwortung und die Maßnahmen zum Schutz von Kindern, die dem Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern unterliegen;
- Maßnahmen über den Schutz von Erwachsenen oder deren Gütern, die dem Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen unterliegen.

**Artikel 30:** Die monegassischen Gerichte sind für alle Anträge betreffend den Personenstand oder die Rechtsfähigkeit einer Person zuständig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die monegassische Staatsangehörigkeit besitzt oder ihren Sitz im Fürstentum hat.

**Artikel 31:** Der Personenstand und die Rechtsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt.

Dennoch können sowohl die Gerichte als auch die Verwaltungsbehörden in dringenden Fällen unter Anwendung des monegassischen Rechts vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Personen ergreifen.

### *Kapitel II*

#### *Ehe*

#### *Abschnitt 1*

#### *Eheschließung*

**Artikel 32:** Die Form der vor den monegassischen Behörden geschlossenen Ehe unterliegt dem monegassischen Recht.

**Artikel 33:** Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 27 unterliegen die materiellen Bedingungen der in Monaco geschlossenen Ehe für jeden Ehegatten dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er zum Zeitpunkt der Eheschließung besitzt.

**Artikel 34:** Im Ausland nach dem Recht des Staates, in dem sie geschlossen wurden, gültig geschlossene Ehen werden als sol-

<sup>3</sup> „opposition“ oder „appel“.

che im Fürstentum anerkannt, es sei denn, sie stehen im Widerspruch zur monegassischen öffentlichen Ordnung oder sie wurden im Ausland mit der offensichtlichen Absicht geschlossen, die Bestimmungen des monegassischen Rechts zu umgehen.

#### *Abschnitt 2*

##### *Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Ehegatten*

**Artikel 35:** Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Ehegatten unterliegen:

1. dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet beide Ehegatten ihren gemeinsamen oder getrennten Sitz haben;
2. wenn die Ehegatten ihren Sitz nicht auf dem Gebiet desselben Staates haben, dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Sitz hatten;
3. und andernfalls dem monegassischen Recht.

Abweichend von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes können sich Dritte, die im Fürstentum mit einem dort ansässigen Ehegatten in gutem Glauben verhandelt haben, auf die Bestimmungen des monegassischen Rechts über die Rechte und Pflichten von Ehegatten berufen.

In allen Fällen sind die Bestimmungen des monegassischen Rechts zum Schutz der Familienwohnung und der Möbel, mit der sie eingerichtet ist, anwendbar, wenn diese Wohnung sich im Fürstentum befindet.

#### *Abschnitt 3*

##### *Güterstand*

**Artikel 36:** Der Güterstand unterliegt dem von den Ehegatten gewählten Recht. Die Ehegatten können das Recht des Staates, auf dessen Gebiet sie nach der Eheschließung ihren Sitz begründen, das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer von ihnen im Zeitpunkt der Wahl hat, das Recht des Staates, auf dessen Gebiet einer von ihnen im Zeitpunkt der Wahl seinen Sitz hat oder das Recht des Staates, in dem die Ehe geschlossen wurde, wählen.

Das so bestimmte Recht ist auf die Gesamtheit ihrer Güter anwendbar.

Die Bestimmungen der Artikel 141 und 1235 des Zivilgesetzbuchs bleiben von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.

**Artikel 37:** Die Bestimmung des anwendbaren Rechts muss schriftlich erfolgen sowie datiert und von beiden Ehegatten unterzeichnet sein. Sie hat in der Form zu erfolgen, die nach dem Recht des Staates, das im Ehevertrag bestimmt ist, oder des Staates, auf dessen Gebiet das Dokument erstellt wurde, vorgeschrieben ist.

Diese Bestimmung muss ausdrücklich sein oder sich aus den Bestimmungen eines Ehevertrags in einer der so vorgesehenen Formen ergeben.

Die Bestimmung des anwendbaren Rechts kann jederzeit erfolgen oder geändert werden. Wenn sie nach der Eheschließung erfolgt, hat sie nur Wirkung für die Zukunft. Die Ehegatten können etwas anderes vereinbaren, ohne die Rechte Dritter gefährden zu können.

Das Bestehen und die Wirksamkeit der Einwilligung in diese Bestimmung unterliegt dem durch sie bestimmten Recht.

Die Bestimmungen des Artikels 1243 und des Artikels 141 des Zivilgesetzbuchs bleiben von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.

**Artikel 38:** In Ermangelung einer Rechtswahl unterliegt der Güterstand:

1. dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet die Ehegatten nach der Eheschließung ihren Sitz begründen;
2. wenn sie keinen Sitz auf dem Gebiet desselben Staates haben, dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung besitzen;
3. wenn sie keinen Sitz auf dem Gebiet desselben Staates und keine gemeinsame Staatsangehörigkeit oder mehrere gemeinsame Staatsangehörigkeiten haben, nach dem monegassischen Recht.

**Artikel 39:** Die Wirkungen des Güterstands auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Ehegatten und einem Dritten unterliegen dem auf den Güterstand anwendbaren Recht.

Wenn jedoch das Recht eines Staates Formalitäten zur Veröffentlichung oder Eintragung des Güterstands vorsieht und diese Formalitäten nicht eingehalten wurden, kann sich ein Ehegatte gegenüber einem Dritten nicht auf das auf den Güterstand anwendbare Recht berufen, wenn einer der Ehegatten oder der Dritte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat.

Wenn das Recht eines Staates, in dem sich unbewegliches Vermögen befindet, Formalitäten zur Veröffentlichung oder Eintragung des Güterstands vorsieht und diese Formalitäten nicht eingehalten wurden, kann sich ein Ehegatte gegenüber einem Dritten bezüglich der dieses unbewegliche Vermögen betreffenden Rechtsverhältnisse ebenfalls nicht auf das auf den Güterstand anwendbare Recht berufen.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sind nicht anwendbar, wenn der Dritte das auf den ehelichen Güterstand anwendbare Recht kannte oder hätte kennen müssen.

#### *Abschnitt 4*

##### *Scheidung und Trennung von Tisch und Bett*

**Artikel 40:** Die monegassischen Gerichte sind zur Entscheidung über Scheidungen und über die Trennung von Tisch und Bett zuständig:

1. wenn der Sitz der Ehegatten sich im Gebiet des Fürstentums befindet;
2. wenn der letzte Sitz der Ehegatten sich im Gebiet des Fürstentums befindet und einer der Ehegatten weiterhin dort wohnt;
3. wenn der beklagte Ehegatte seinen Sitz im Fürstentum hat;
4. einer der Ehegatten monegassischer Staatsangehöriger ist.

Die monegassischen Gerichte sind ebenfalls zur Erklärung der Umwandlung einer Trennung von Tisch und Bett in eine Scheidung zuständig, wenn die Trennung von Tisch und Bett in Monaco erklärt wurde.

**Artikel 41:** Das auf eine Scheidung oder eine Trennung von Tisch und Bett vor den monegassischen Gerichten anwendbare Recht ist das monegassische Recht, außer wenn die Ehegatten die Anwendung des Rechts des Staates beantragen, dessen Staatsangehörige sie beide sind.

Die Ehegatten können auch bereits vor der Eheschließung vereinbaren, dass das Recht des Staates anzuwenden ist, dessen Staatsangehöriger einer von ihnen ist oder auf dessen Gebiet sie ihren gemeinsamen Sitz haben.

*Kapitel III*  
*Abstammung und Adoption*

*Abschnitt 1*  
*Abstammung*

**Artikel 42:** Zusätzlich zu den in den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen sind die monegassischen Gerichte in Angelegenheiten der Feststellung oder Anfechtung der Abstammung zuständig, wenn das Kind oder derjenige seiner Eltern, dessen Vaterschaft oder Mutterschaft angestrebt oder angefochten wird, seinen Sitz auf dem Gebiet des Fürstentums oder die monegassische Staatsangehörigkeit hat.

**Artikel 43:** Die Feststellung und Anfechtung der Abstammung unterliegen dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit das Kind hat. Die Staatsangehörigkeit des Kindes wird am Tag seiner Geburt oder, im Falle einer gerichtlichen Feststellung oder Anfechtung, am Tag der Einreichung des Antrags beurteilt.

**Artikel 44:** Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft ist gültig, wenn ihre Gültigkeit in einem Staat zugelassen wird, in dem das Kind oder der Urheber der Anerkennung am Tag der Anerkennung Staatsangehöriger ist oder seinen Sitz hat.

**Artikel 45:** Das Recht, dem die Abstammung eines Kindes unterliegt, bestimmt die Wirkung einer Anerkennungserklärung auf die Abstammung, wenn die Abstammung sich von Rechts wegen aus dem Gesetz ergibt.

Das Recht, dem die erste Anerkennung eines Kindes unterliegt, bestimmt die Wirkung einer späteren Anerkennung auf die Abstammung.

*Abschnitt 2*  
*Adoption*

**Artikel 46:** Die monegassischen Gerichte sind zur Aussprache einer Adoption zuständig, wenn der oder die Adoptierenden oder der Adoptierte die monegassische Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren Sitz im Fürstentum haben.

**Artikel 47:** Die Bedingungen der Zustimmung und der Vertretung des Adoptierten unterliegen dessen nationalem Recht.

**Artikel 48:** Die Bedingungen und Wirkungen der Adoption unterliegen dem nationalen Recht des Adoptierenden oder, im Fall einer Adoption durch zwei Ehegatten, dem Recht der persönlichen Wirkungen der Ehe. Die Adoption kann jedoch nicht ausgesprochen werden, wenn sie nach dem nationalen Recht beider Ehegatten verboten ist.

Die Adoption eines Ausländers kann niemals ausgesprochen werden, wenn sein nationales Recht die Adoption verbietet.

**Artikel 49:** Das Adoptionsverfahren unterliegt dem Recht des Forums.

**Artikel 50:** Ein Antrag auf Widerruf einer im Ausland ausgesprochenen einfachen Adoption ist vor den monegassischen Gerichten nur zulässig, wenn der Widerruf der Adoption nach dem Recht des Ortes, an dem die Adoption ausgesprochen wurde, zulässig ist.

**Artikel 51:** Eine ordnungsgemäß im Ausland ausgesprochene Adoption entfaltet von Rechts wegen in Monaco all jene ihrer Wirkungen, die nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßen.

*Kapitel IV*  
*Unterhaltspflicht*

**Artikel 52:** Zusätzlich zu den in den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen sind die Gerichte des Fürstentums für die Entscheidung über jeglichen Antrag betreffend eine Unterhaltspflicht zuständig, wenn der Gläubiger oder der Schuldner des Unterhalts seinen Sitz im Fürstentum hat oder monegassischer Staatsangehöriger ist.

Das für die Entscheidung über eine Klage betreffend den Personenstand zuständige monegassische Gericht ist ebenfalls für die Entscheidung über einen Antrag betreffend eine mit dieser Klage zusammenhängende Unterhaltspflicht zuständig.

**Artikel 53:** Die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie unterliegt dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet der Gläubiger des Unterhalts seinen Sitz hat.

Das monegassische Recht ist jedoch anwendbar, wenn der Gläubiger vom Schuldner unter Anwendung des im vorherigen Absatz genannten Rechts keinen Unterhalt erlangen kann.

**Artikel 54:** Die Unterhaltspflicht unter Ehegatten unterliegt dem Recht, dem die jeweiligen Rechte und Pflichten der Ehegatten unterliegen.

Die finanziellen Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Auflösung der Ehe entstandenen Nachteile unterliegen dem Recht, unter dessen Anwendung die Scheidung ausgesprochen wird.

**Artikel 55:** Das Recht einer öffentlichen Stelle, eine Erstattung der dem Gläubiger anstelle des Schuldners erbrachten Leistung zu verlangen, unterliegt dem Recht, dem diese Stelle unterliegt.

*Kapitel V*  
*Nachfolge*

**Artikel 56:** Die Nachfolge unterliegt dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Ablebens seinen Sitz hatte.

**Artikel 57:** Eine Person kann zur Regelung ihrer Nachfolge das Recht eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie im Zeitpunkt ihrer Wahl hat, bestimmen.

Die Bestimmung des auf die Nachfolge anwendbaren Rechts muss ausdrücklich erfolgen und in einer Erklärung enthalten sein, die die Form einer Verfügung von Todes wegen erfüllt.

Das Bestehen und die Wirksamkeit der Einwilligung in diese Bestimmung unterliegt dem durch sie bestimmten Recht.

Die Änderung oder der Widerruf der Bestimmung des auf die Nachfolge anwendbaren Rechts durch ihren Urheber muss die Formvorschriften einer Änderung oder eines Widerrufs einer Verfügung von Todes wegen nach diesem Recht erfüllen.

**Artikel 58:** Eine testamentarische Verfügung ist formell wirksam, wenn sie den Vorschriften eines der folgenden Gesetze entspricht:

1. dem des Staates des Ortes, an dem der Erblasser verfügt hat;
2. dem des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser entweder im Zeitpunkt, in dem er verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Ablebens hatte;
3. dem des Staates, auf dessen Gebiet der Erblasser entweder im Zeitpunkt, in dem er verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Ablebens seinen Sitz hatte;

4. dem des Staates, auf dessen Gebiet der Erblasser entweder im Zeitpunkt, in dem er verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Ablebens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte;
5. für unbewegliches Vermögen dem des Staates des Ortes, an dem es belegen ist.

Die Frage, ob der Erblasser einen Sitz an einem bestimmten Ort auf dem Gebiet eines Staates hatte, unterliegt dem Recht jenes Staates.

**Artikel 59:** Ein Erbvertrag betreffend die Nachfolge einer einzelnen Person unterliegt dem Recht, das auf die Nachfolge dieser Person anwendbar gewesen wäre, wenn sie an dem Tag verstorben wäre, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

**Artikel 60:** Ein Erbvertrag betreffend die Nachfolge mehrerer Personen ist nur dann gültig, wenn diese Gültigkeit vom Recht, das auf die Nachfolge aller dieser Personen anwendbar gewesen wäre wenn sie an dem Tag verstorben wären, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde, zugelassen wird.

**Artikel 61:** Die Parteien können vereinbaren, dass ihr Vertrag dem Recht unterliegt, das die Person oder eine der Personen, deren Nachfolge betroffen ist, gemäß Artikel 57 hätte oder hätten wählen können.

**Artikel 62:** Die Anwendbarkeit des Rechts, dem der Erbvertrag gemäß Artikel 59 bis 61 unterliegt, berührt nicht die Rechte einer Person, die nicht Partei des Vertrags ist und die gemäß dem auf die Nachfolge gemäß Artikel 56 und 57 anwendbaren Recht über einen Pflichtteilsanspruch oder ein anderes Recht verfügt, das ihr von der Person, deren Nachfolge betroffen ist, nicht entzogen werden darf.

**Artikel 63:** Dem gemäß diesem Kapitel auf die Nachfolge anwendbaren Recht unterliegt diese in ihrer Gesamtheit, von ihrer Eröffnung bis zur endgültigen Übertragung auf die Berechtigten.

Es darf jedoch nicht dazu führen, dass einem Erben der Pflichtteil entzogen wird, den das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser zum Zeitpunkt seines Ablebens besaß, für ihn sichert, noch darf es bewirken, dass ein Pflichtteil bei der Nachfolge einer Person angenommen wird, wenn das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie zum Zeitpunkt ihres Ablebens besaß, eine solche Regelung nicht vorsieht.

Diesem Recht unterliegen insbesondere:

1. die Gründe und der Zeitpunkt der Eröffnung der Nachfolge;
2. die Erbberechtigung der Erben und Vermächtnisnehmer, einschließlich der Erbrechte des überlebenden Ehegatten, der Bestimmung der jeweiligen Anteile dieser Personen, der Lasten, die ihnen vom Erblasser auferlegt wurden, sowie der anderen Rechte an der Nachfolge, deren Grund der Erbfall ist;
3. die besonderen Gründe der Unfähigkeit, zu verfügen oder zu empfangen;
4. die Enterbung und die Erbnunwürdigkeit;
5. die Übertragung von Vermögen, Rechten und Verpflichtungen, die zur Erbmasse gehören, auf die Erben und Vermächtnisnehmer, einschließlich der Bedingungen und Wirkungen der Annahme der Erbschaft oder der Vermächtnisse oder der Ausschlagung der Erbschaft oder der Vermächtnisse;
6. die Befugnisse der Erben, der Testamentsvollstrecker und der anderen Nachfolgeberwalter, insbesondere was den Ver-

- kauf von Vermögen und die Befriedigung von Gläubigern betrifft;
7. die Bedingungen der Abwicklung der Nachlassverbindlichkeiten;
8. der verfügbare Teil, die Pflichtteile und andere Beschränkungen der Freiheit, von Todes wegen zu verfügen;
9. die Einbringung und Verringerungen von Schenkungen sowie deren Berücksichtigung bei der Berechnung der Erbteile;
10. die materielle Wirksamkeit von Verfügungen von Todes wegen;
11. die Nachlassverteilung.

**Artikel 64:** Die Anwendbarkeit des Rechts, dem die Nachfolge unterliegt, hindert nicht die Anwendbarkeit des Rechts des Staates, auf dessen Gebiet sich die zum Nachlass gehörenden Güter befinden, wenn dieses Recht:

1. für die Übertragung des Eigentums an einem Gut oder für die Eintragung einer solchen Übertragung in ein öffentliches Register bestimmte Formalitäten vorschreibt;
2. die Benennung eines Verwalters der Nachfolge oder eines Testamentsvollstreckers durch eine Behörde, die sich in diesem Staat befindet, erfordert;
3. die Übertragung von zum Nachlass gehörenden Gütern an die Erben und Vermächtnisnehmer von einer vorherigen Zahlung der Schulden des Erblassers, die auf dem Gebiet dieses Staates geltend gemacht werden, abhängig macht.

**Artikel 65:** Wenn ein Trust von einer Person gegründet wird oder wenn eine Person Vermögen in einen Trust einbringt, so hindert die Anwendbarkeit des auf den Trust anwendbaren Rechts auf diesen nicht die Anwendbarkeit des nach diesem Gesetz auf die Nachfolge anwendbaren Rechts auf diese.

**Artikel 66:** Wenn zwei oder mehrere Personen, deren Nachfolge verschiedenen Rechten unterliegen, unter Umständen versterben, die es nicht erlauben, die Reihenfolge des Ablebens festzustellen, und wenn diese Rechte diese Situation mit unvereinbaren Bestimmungen regeln oder sie nicht regeln, so hat keine dieser Personen ein Recht in der Nachfolge der anderen.

**Artikel 67:** Wenn es nach dem gemäß diesem Gesetz anwendbaren Recht weder einen Erben noch einen Vermächtnisnehmer, die durch eine Verfügung von Todes wegen eingesetzt wurden, noch eine natürliche Person in der gesetzlichen Erbfolge gibt, so hindert die Anwendbarkeit des so festgestellten Rechts nicht das Recht des monegassischen Staates, sich die zum Nachlass gehörenden Güter, die sich im Fürstentum befinden, anzueignen.

### TITEL III SCHULDVERHÄLTNISSE

#### Kapitel I Vertragliche Schuldverhältnisse

**Artikel 68:** Verträge unterliegen dem von den Parteien gewählten Recht. Die Wahl ist ausdrücklich oder ergibt sich in sicherer Weise aus den Bestimmungen des Vertrages oder den Umständen des Falles. Mit dieser Wahl können die Parteien das auf die Gesamtheit oder lediglich einen Teil ihres Vertrages anwendbare Recht bestimmen.

Die Parteien können jederzeit vereinbaren, dass der Vertrag einem anderen Recht unterliegt als dem, dem er bisher unterlag.

Eine Änderung der Bestimmung des anwendbaren Rechts, die nach Vertragsschluss vorgenommen wird, beeinflusst die formelle Wirksamkeit des Vertrages im Sinne von Artikel 73 nicht und lässt die Rechte Dritter unberührt.

Wenn sich alle anderen Elemente des Sachverhalts im Zeitpunkt der Wahl auf dem Gebiet eines anderen Staates als des Staates, dessen Recht gewählt wird, befinden, beeinflusst die Wahl der Parteien nicht die Anwendbarkeit der Bestimmungen, von denen das Recht jenes anderen Staates keine Abweichung zulässt.

Das Bestehen und die Wirksamkeit der Einwilligung der Parteien in die Wahl des anwendbaren Rechts unterliegen den Bestimmungen der Artikel 72 und 73.

**Artikel 69:** Mangels einer Wahl unterliegen Verträge dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet die Partei, die die charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren Sitz hat.

Die Partei, die die charakteristische Leistung zu erbringen hat, ist:

1. in einem Kaufvertrag der Verkäufer;
2. in einem Dienstleistungsvertrag der Dienstleister;
3. in einem Franchisevertrag der Franchisenehmer;
4. in einem Vertragshändlervertrag der Vertragshändler;
5. in einem Transportvertrag der Spediteur,
6. in einem Versicherungsvertrag der Versicherer.

Unbeschadet des ersten Absatzes dieses Artikels

1. unterliegt ein Vertrag über den Verkauf von Gütern im Wege der Versteigerung dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet der Verkauf im Wege der Versteigerung stattfindet, soweit der Verkaufsort bestimmt werden kann;
2. unterliegt ein Vertrag, dessen Gegenstand ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache oder die Miete einer unbeweglichen Sache ist, dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet die unbewegliche Sache belegen ist.

Wenn die charakteristische Leistung nicht bestimmt werden kann, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist.

**Artikel 70:** Dieser Artikel findet Anwendung auf Verträge, deren Gegenstand die Lieferung eines beweglichen oder unbeweglichen Gutes oder die Erbringung einer Dienstleistung durch eine Person, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handelt, gegenüber einer natürlichen Person, dem Verbraucher, zum Zwecke einer Verwendung, die man als außerhalb der beruflichen Tätigkeit dieser Person ansehen kann, ist.

Wenn der Unternehmer seine Tätigkeit in dem Land ausübt, in dem der Verbraucher seinen Sitz hat, oder wenn er diese Tätigkeit mit jeglichen Mitteln, insbesondere mit dem Computer, auf dieses Land ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt, darf das nach Artikel 68 und 69 anwendbare Recht dem Verbraucher nicht den Schutz nehmen, den ihm die zwingenden Vorschriften des Landes, in dem er im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Sitz hat, zusichern, es sei denn, der Verkäufer/Dienstleister<sup>4</sup> weist nach, dass er das Land dieses Sitzes aufgrund von Handlungen des Verbrauchers nicht kannte.

Der vorstehende Absatz ist nicht anwendbar:

1. wenn sich der Verbraucher in das Land des Verkäufers/Dienstleisters begeben und dort den Vertrag abgeschlossen hat, oder
2. wenn die Güter oder Dienstleistungen in dem Land geliefert wurden oder zu liefern waren, in dem sich die Einrichtung befindet, die für diese Lieferung zuständig ist, es sei denn, der Verbraucher wurde in einem der beiden Fälle vom

Verkäufer/Dienstleister veranlasst, sich in das genannte Land zu begeben, um den Vertrag dort abzuschließen;

3. auf Transportverträge, bei denen es sich nicht um Verträge über eine Reise, eine Rundreise oder Pauschalurlaub<sup>5</sup> handelt.

**Artikel 71:** Ein individueller Arbeitsvertrag unterliegt dem Recht, das die Parteien in Einklang mit Artikel 68 wählen. Diese Wahl darf jedoch keinesfalls dem Arbeitnehmer den Schutz nehmen, den ihm die Bestimmungen des Rechts, dem der Vertrag mangels einer Wahl unter Anwendung des zweiten Absatzes unterliegen würde und von denen nicht abgewichen werden darf, zusichern.

Haben die Parteien keine Wahl getroffen, unterliegt ein individueller Arbeitsvertrag dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet oder, falls es ein solches nicht gibt, von dem aus der Arbeitnehmer in Ausführung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Der Staat, auf dessen Gebiet die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird, gilt nicht als geändert, wenn der Arbeiter<sup>6</sup> seine Arbeit vorübergehend auf dem Gebiet eines anderen Staates verrichtet.

Wenn das anwendbare Recht nicht auf der Grundlage des vorgehenden Absatzes bestimmt werden kann, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet sich die Einrichtung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat.

**Artikel 72:** Das Bestehen und die Wirksamkeit eines Vertrags oder einer Bestimmung eines solchen unterliegen dem Recht, das nach diesem Gesetz anwendbar wäre, wenn der Vertrag oder die Bestimmung wirksam wären.

**Artikel 73:** Ein Vertrag, der von Personen oder deren Vertretern geschlossen wird, die sich im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf dem Gebiet desselben Staates befinden, ist formell wirksam, wenn er die Formvorschriften des Rechts, dem er nach diesem Gesetz der Sache nach unterliegt, oder des Rechts des Staates, auf dessen Gebiet er geschlossen wurde, erfüllt.

Ein Vertrag, der von Personen oder deren Vertretern geschlossen wird, die sich anlässlich des Vertragsschlusses auf den Gebieten verschiedener Staaten befinden, ist formell wirksam, wenn er die Formvorschriften des Rechts, dem er nach diesem Gesetz der Sache nach unterliegt, oder des Rechts eines der Staaten, auf dessen Gebiet sich eine der Parteien oder ihr Vertreter anlässlich des Vertragsschlusses befindet, oder des Staates, auf dessen Gebiet eine der Parteien ihren Sitz hat, erfüllt.

Eine einseitige Handlung in Bezug auf einen abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Vertrag ist formell wirksam, wenn sie die Formvorschriften des Rechts, dem sie nach diesem Gesetz der Sache nach unterliegt oder unterliegen wird, oder des Rechts des Staates, auf dessen Gebiet die Handlung vorgenommen wurde, oder des Rechts des Staates, auf dessen Gebiet die Person, die sie vorgenommen hat, zu jenem Zeitpunkt ihren Sitz hatte, erfüllt.

Die Bestimmungen der ersten beiden Absätze sind nicht auf die in Artikel 70 geregelten Verbraucherverträge anwendbar, deren Form dem aufgrund des zweiten Absatzes des genannten Artikels anwendbaren Recht unterliegt.

Abweichend von den Bestimmungen der vier vorgehenden Absätze unterliegt jeder Vertrag, der ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache oder eine Miete einer unbeweglichen Sache zum Gegenstand hat, den Formvorschriften des Rechts

<sup>4</sup> „fournisseur“.

<sup>5</sup> „un voyage, un circuit ou des vacances à forfait“.

<sup>6</sup> An dieser Stelle steht „le travailleur“, sonst wird „le salarié“ verwendet.

des Staates, auf dessen Gebiet die unbewegliche Sache belegen ist, unter der Bedingung, dass nach jenem Recht diese Regeln unabhängig vom Ort des Vertragsschlusses und vom Recht, dem dieser der Sache nach unterliegt, anwendbar sind und sofern von ihnen nicht abgewichen werden kann.

**Artikel 74:** Das auf den Vertrag anwendbare Recht regelt insbesondere:

1. seine Auslegung;
2. die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die sich aus ihm ergeben;
3. die Folgen einer vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung dieser Verbindlichkeiten, einschließlich der Bewertung des Schadens, soweit er rechtlichen Regeln unterliegt;
4. die unterschiedlichen Möglichkeiten der Erfüllung von Verbindlichkeiten sowie die Verjährung und den Ausschluss aufgrund des Ablaufs einer Frist;
5. die Folgen der Nichtigkeit des Vertrags.

Das auf den Vertrag anwendbare Recht regelt nicht die Maßnahmen, die der Gläubiger im Fall eines Verzugs bei der Erfüllung ergreift, die dem Recht des Staates unterliegen, auf dessen Gebiet die Erfüllung stattzufinden hat.

**Artikel 75:** Wenn Personen, die sich auf dem Gebiet desselben Staates befinden, einen Vertrag abschließen, kann eine von ihnen, die nach dem Recht dieses Staates geschäftsfähig ist, sich nicht darauf berufen, dass sie nach dem Recht eines anderen Staates nicht geschäftsfähig ist, unter der Bedingung, dass im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Vertragspartner das Fehlen der Geschäftsfähigkeit nicht kannte oder es aufgrund eigener Fahrlässigkeit missachtete.

**Artikel 76:** Für die Anwendung dieses Kapitels:

1. wird der Sitz im Zeitpunkt des Vertragsschlusses festgestellt;
2. wenn der Vertrag im Rahmen des Betriebs einer Zweigstelle, einer Agentur oder einer anderen Einrichtung geschlossen wird, oder wenn gemäß dem Vertrag die Leistung von einer solchen Einheit erbracht werden muss, so gilt der Ort, an dem sie sich befinden, als Sitz.

## *Kapitel II*

### *Außervertragliche Schuldverhältnisse*

**Artikel 77:** Wenn ein sich aus einer ungerechtfertigten Bereicherung ergebendes außervertragliches Schuldverhältnis, einschließlich einer nicht fälligen Zahlung, mit einer bestehenden Beziehung der Parteien verbunden ist, wie beispielsweise ein Schuldverhältnis, das sich aus einem Vertrag oder aus einem schädigenden Ereignis ergibt, das eine enge Verbindung mit dieser ungerechtfertigten Bereicherung aufweist, so ist das anwendbare Recht dasjenige, dem diese Beziehung unterliegt.

Wenn das anwendbare Recht nicht auf der Grundlage des vorherigen Absatzes bestimmt werden kann und die Parteien bei der Verwirklichung des Ereignisses, das Anlass zu der ungerechtfertigten Bereicherung gibt, ihren Sitz auf dem Gebiet desselben Staates haben, so ist das anwendbare Recht dasjenige dieses Staates.

Wenn das anwendbare Recht nicht auf der Grundlage der beiden vorherigen Absätze bestimmt werden kann, so ist das Recht des Staates anwendbar, auf dessen Gebiet sich die ungerechtfertigte Bereicherung ereignet hat.

Wenn sich aus allen Umständen ergibt, dass ein sich aus einer ungerechtfertigten Bereicherung ergebendes außervertragliches Schuldverhältnis offensichtlich engere Verbindungen mit einem

anderen Staat als dem in den drei vorherigen Absätzen bezeichneten hat, so ist das Recht dieses anderen Staates anwendbar.

**Artikel 78:** Wenn ein sich aus einer geschäftlichen Tätigkeit ergebendes außervertragliches Schuldverhältnis mit einer bestehenden Beziehung der Parteien verbunden ist, wie beispielsweise ein Schuldverhältnis, das sich aus einem Vertrag oder aus einem schädigenden Ereignis ergibt, das eine enge Verbindung mit dieser ungerechtfertigten Bereicherung aufweist, so ist das anwendbare Recht dasjenige, dem diese Beziehung unterliegt.

Wenn das anwendbare Recht nicht auf der Grundlage des vorherigen Absatzes bestimmt werden kann und die Parteien bei der Verwirklichung des Ereignisses, das den Schaden verursacht hat, ihren Sitz auf dem Gebiet desselben Staates haben, so ist das anwendbare Recht dasjenige dieses Staates.

Wenn das anwendbare Recht nicht auf der Grundlage der beiden vorherigen Absätze bestimmt werden kann, so ist das Recht des Staates anwendbar, auf dessen Gebiet sich die geschäftliche Tätigkeit ereignet hat.

Wenn sich aus allen Umständen ergibt, dass ein sich aus einer geschäftlichen Tätigkeit ergebendes außervertragliches Schuldverhältnis offensichtlich engere Verbindungen mit einem anderen Staat als dem in den drei vorherigen Absätzen bezeichneten hat, so ist das Recht dieses anderen Staates anwendbar.

**Artikel 79:** Vorbehaltlich entgegenstehender Vorschriften dieses Kapitels ist das auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus einem schädigenden Ereignis anwendbare Recht das des Staates, auf dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist, ungeachtet des Ortes, an dem das schadensbegründende Ereignis oder dessen indirekte Folgen eingetreten sind.

Haben jedoch die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die geschädigte Person zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren Sitz in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anwendbar.

**Artikel 80:** Die Produkthaftung unterliegt:

1. dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist, wenn das Produkt dort vermarktet wurde und die unmittelbar geschädigte Person dort ihren Sitz hatte;
2. andernfalls nach dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, ihren Sitz hatte.

**Artikel 81:** Das auf die Haftung für eine Handlung des unlauteren Wettbewerbs anwendbare Recht ist das des Staates, auf dessen Gebiet der Markt betroffen ist oder sein könnte.

**Artikel 82:** Das auf die Haftung für Beeinträchtigungen, die durch eine unbewegliche Sache verursacht werden, anwendbare Recht ist das Recht des Staates, auf dessen Gebiet die unbewegliche Sache belegen ist.

**Artikel 83:** Das Recht, dem die Verantwortlichkeit für eine Verletzung von Rechten der Persönlichkeit oder des Privat- und Familienlebens unterliegt, wenn diese Verletzung durch schriftliche oder audiovisuelle Medien oder durch elektronische Mittel der Veröffentlichung oder Kommunikation zugefügt wird, ist nach Wahl der geschädigten Person:

1. das Recht des Staates, auf dessen Gebiet das begründende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht;
2. das Recht des Staates, auf dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist oder einzutreten droht;
3. das Recht des Staates, auf dessen Gebiet die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, ihren Sitz hat;

4. das Recht des Staates, auf dessen Gebiet die geschädigte Person ihren Wohnsitz hat.

Allerdings ist das Recht des in Ziffer 2 und 3 des ersten Absatzes genannten Staates nicht anwendbar, wenn die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, nachweist, dass sie nicht vorhersehen konnte, dass der Schaden sich auf dem Gebiet dieses Staates ereignen werde.

**Artikel 84:** Die Parteien können das auf ein außervertragliches Schuldverhältnis anwendbare Recht durch eine Vereinbarung nach Eintritt des den Schaden begründenden Ereignisses wählen, oder, wenn sie alle eine berufliche Tätigkeit ausüben, durch eine vor Eintritt dieses Ereignisses frei verhandelte Vereinbarung.

Diese Wahl muss ausdrücklich erfolgen und darf nicht dazu führen, dass die Rechte Dritter verletzt werden.

**Artikel 85:** Das nach diesem Kapitel auf ein außervertragliches Schuldverhältnis anwendbare Recht regelt insbesondere:

1. die Bedingungen und den Umfang der Haftung, einschließlich der Bestimmung der Personen, die für Handlungen, die sie ausüben, haftbar gemacht werden können;
2. die Gründe für die Befreiung, Beschränkung und Teilung der Haftung;
3. das Bestehen, die Art und die Bewertung von Schäden sowie die Wiedergutmachung;
4. innerhalb der Grenzen der den Gerichten des Fürstentums durch das monegassische Prozessrecht übertragenen Befugnisse, die Maßnahmen die diese Gerichte ergreifen können, um die Verhinderung, die Beendigung oder die Wiedergutmachung des Schadens zu sichern;
5. die Übertragbarkeit des Rechts auf Wiedergutmachung, auch durch Erbfolge;
6. die Personen, die ein Recht auf Wiedergutmachung eines Schadens haben, den sie persönlich erlitten haben;
7. die Verantwortlichkeit für Handlungen anderer;
8. die Art des Erlöschens von Verpflichtungen sowie die Regeln der Verjährung und des Verfalls von Forderungen aufgrund des Ablaufs einer Frist, einschließlich der Regeln bezüglich des Beginns, der Unterbrechung und der Aussetzung einer Verjährungs- oder Verfallsfrist.

### *Kapitel III*

#### *Gemeinsame Vorschriften*

**Artikel 86:** Der Geschädigte kann unmittelbar gegen den Versicherer des Verantwortlichen vorgehen, wenn das auf die in diesem Titel vorgesehenen Verpflichtungen anwendbare Recht oder das auf den Versicherungsvertrag anwendbare Recht dies vorsieht.

**Artikel 87:** Ungeachtet des auf die Verpflichtung anwendbaren Rechts berücksichtigen die Gerichte des Fürstentums als Teil des Tatbestands die Sicherheits- und Verhaltensregeln, die am Ort und am Tag des Eintritts der Tatsache, die zur Verantwortlichkeit geführt hat, in Kraft sind.

**Artikel 88:** Das gemäß diesem Gesetz auf den Vertrag zwischen dem Abtretenden und dem Abtretungsempfänger oder dem Subrogierenden und dem Subrogierten (*le subrogeant et le subrogé*) anwendbare Recht regelt ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Forderung gegen den Drittschuldner.

Das Recht, dem eine Forderung unterliegt, bestimmt die Möglichkeit, sie abzutreten oder mit einem Dritten eine sub-

rogatorische Zahlung durch diesen zu vereinbaren; ihm unterliegen auch das Verhältnis zwischen dem Abtretenden oder dem Subrogierenden und dem Schuldner, die Bedingungen der Wirksamkeit der Abtretung oder der Subrogation gegenüber dem Schuldner und die befreiende Wirkung der durch ihn ausgeführten Leistung.

Unter Abtretung im Sinne dieses Artikels sind die einfache Übertragung von Forderungen oder zur Sicherung sowie Verpfändungen oder andere Sicherungsrechte an Forderungen zu verstehen.

**Artikel 89:** Wenn ein Dritter die Verpflichtung hat, den Gläubiger einer vertraglichen oder außervertraglichen Schuld zu befriedigen oder diesen befriedigt, so bestimmt das auf seine Verpflichtung anwendbare Recht, ob und in welchem Maße er die Rechte des Gläubigers gegen den Schuldner ausüben kann; diese Rechte werden nach dem auf das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner anwendbaren Recht ausgeübt.

**Artikel 90:** Wenn ein Gläubiger Rechte gegenüber mehreren Schuldnern hat, die der gleichen Verpflichtung unterliegen und einer von ihnen sie bereits ganz oder teilweise erfüllt hat, unterliegt das Recht des letzteren, Regress bei den anderen Schuldnern zu nehmen, dem auf seine Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger anwendbaren Recht.

Die anderen Schuldner können die Rechte, die sie gegenüber dem Gläubiger haben, nach Maßgabe des Rechts, das ihre Verpflichtungen gegenüber dem Gläubiger regelt, geltend machen.

**Artikel 91:** Mangels einer Vereinbarung der Parteien über die Möglichkeit einer Aufrechnung unterliegt diese dem Recht, das auf die Verpflichtung anwendbar ist, gegen die sie gerichtet ist.

### *TITEL IV* *SACHEN*

**Artikel 92:** Dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.

**Artikel 93:** Der Erwerb und der Verlust von dinglichen Rechten an beweglichen Sachen unterliegt dem Recht des Staates, in dem sich die bewegliche Sache im Zeitpunkt des Ereignisses, durch das der Erwerb oder der Verlust begründet ist, befindet.

Wenn eine bewegliche Sache vom Ausland ins Fürstentum verbracht wird und der Erwerb oder Verlust von dinglichen Rechten noch nicht im Ausland eingetreten ist, gelten die im Ausland geschehenen Ereignisse als im Fürstentum eingetreten.

Der Inhalt und die Ausübung von dinglichen Rechten an beweglichen Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die bewegliche Sache im Zeitpunkt, in dem die Rechte geltend gemacht werden, befindet.

**Artikel 94:** Die Herausgabe einer beweglichen Sache, die von einem Besitzer nach dem Recht des Staates, in dem sie sich im Zeitpunkt des Erwerbs befand, unerlaubt erworben wurde, unterliegt nach Wahl des Eigentümers entweder dem Recht des Staates, in dessen Gebiet sich die bewegliche Sache im Zeitpunkt jenes Erwerbes oder, im Falle einer verlorenen oder gestohlenen Sache, im Zeitpunkt des Abhandenkommens befand oder dem Recht des Staates, in dessen Gebiet sie sich im Zeitpunkt der Herausgabe befindet.

**Artikel 95:** Ein von einem Staat geltend gemachter Anspruch auf Herausgabe oder Rückgabe einer Sache, die zu des-

sen kulturellem Erbe gehört, jedoch nach dessen im Zeitpunkt der Ausfuhr anwendbarem Recht auf unerlaubte Weise ausgeführt wurde, unterliegt nach Wahl dieses Staates entweder dessen Recht, wie es zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs in Kraft ist, oder dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet sich die Sache nunmehr befindet.

Wenn das Recht des Staates, zu dessen kulturellem Erbe die Sache gehört, den Schutz gutgläubiger Besitzer nicht berücksichtigt, kann ein solcher sich gleichwohl auf den Schutz berufen, der ihm nach dem Recht des Staates, in dem sich die Sache im Zeitpunkt der Herausgabe befindet, gewährt wird.

**Artikel 96:** Dingliche Rechte an beweglichen Sachen, die auf der Durchreise sind, unterliegen dem Recht des von den Parteien als Ziel vorgesehenen Staates.

**Artikel 97:** Rechte an Luftschiffen, Schiffen oder anderen in ein öffentliches Register eingetragenen Transportmitteln unterliegen dem Recht des Staates, in dessen Gebiet dieses Register geführt wird.

#### TITEL V TRUSTS

**Artikel 98:** Das auf einen Trust anwendbare Recht bestimmt sich ausschließlich durch Anwendung der Artikel 6 und 7 des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung.

**Artikel 99:** Vorbehaltlich Artikel 65 unterliegen dem unter Anwendung des vorhergehenden Artikels auf den Trust anwendbaren Recht sämtliche in Artikel 8 des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung aufgeführten Fragen.

**Artikel 100:** Ein im Einklang mit dem unter Anwendung des nach Artikel 98 bestimmten Rechts geschaffener Trust ist in Monaco anerkannt und entfaltet dort die in Artikel 11 des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung vorgesehenen Wirkungen.“

### Artikel 2.

In Artikel 139 des Zivilgesetzbuchs werden nach den Worten „au moins est“ die Worte „Monégasque ou bien est“ eingefügt.<sup>7</sup>

### Artikel 3.

In Artikel 141 des Zivilgesetzbuchs werden nach den Worten „ainsi que“ die Worte „,le cas échéant,“ eingefügt.<sup>8</sup>

### Artikel 4.

Der zweite Absatz von Artikel 141 des Zivilgesetzbuchs wird wie folgt geändert:

„Wenn die zukünftigen Ehegatten oder einer von ihnen Ausländer sind und erklären, keinen Ehevertrag zu haben, gilt die gesetzliche Regelung, es sei denn, er oder sie haben auf Nachfrage des Standesbeamten erklärt, dass sie sich entweder der gesetzlichen Regelung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer von ihnen hat, oder der gesetzlichen Regelung des Staates, in dem wenigstens einer der Ehegatten seinen Sitz hat, unterwerfen.“

### Artikel 5.

Die Artikel 1 bis 5bis und 472 bis 477 des Zivilprozessgesetzbuchs werden aufgehoben.

### Artikel 6.

Artikel 143 des Zivilgesetzbuchs wird aufgehoben.

### Artikel 7.

Der fünfte Absatz von Artikel 1243 des Zivilgesetzbuchs wird wie folgt geändert:

„Der Wechsel des Güterstandes oder des Ehevertrags unterliegt den vorgehenden Regeln, wenn der Güterstand oder der Ehevertrag dem monegassischen Recht unterliegen.“

### Artikel 8.

Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen werden und bleiben aufgehoben.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet und wird als Gesetz des Staates ausgeführt werden.

Geschehen in Unserem Palast zu Monaco, am achtundzwanzigsten Juni zweitausendundsiebzehn.

ALBERT.

Für den Fürsten,

Der Staatssekretär:

*J. Boisson*

<sup>7</sup> Artikel 139 Absatz 1 des Zivilgesetzbuchs lautet infolge dieser Änderung wie folgt: „Eine Ehe kann nicht geschlossen werden, wenn nicht am Tag der von Artikel 51 vorgesehenen Veröffentlichung wenigstens einer der zukünftigen Ehegatten Monegasque ist oder seit mehr als einem Monat fortlaufend in Monaco seinen Sitz hat oder dort verweilt.“

<sup>8</sup> Artikel 141 Absatz 1 Satz 1 des Zivilgesetzbuchs lautet infolge dieser Änderung wie folgt: „In diesem Fall nennen die Erklärenden das Datum dieses Vertrages sowie gegebenenfalls den Namen und die Anschrift des Notars, der ihn erstellt hat.“